

verlageweise bestrittenen Aufwandes für Wiederherstellung des Straßenkörpers, als öffentliche Leistungen im Sinne § 2 des Gesetzes A. vom 28. Januar 1835 zu behandeln.

§ 10. Die Platzzinsen werden als Beitrag zu der laufenden Wege- und Pflasterunterhaltung verwendet.

2) Aus den Bekanntmachungen wegen Schutzvorrichtungen bei Steinarbeiten an Straßen und Plätzen.

Da nicht selten bei hier stattfindenden Neu- und Reparaturbauten, insbesondere bei Legung von Trottoirs, die Zu- oder Vorrichtung der zur Verwendung kommenden Steine und Steinplatten außerhalb des vor dem Bau zu errichtenden Bretverschlags, auf dem unmittelbar vor dem bezüglichen Gebäude gelegenen Straßenraume bewirkt wird, ohne die zum Schutze der Passanten gegen Beschädigungen durch die bei jener Beschäftigung abspringenden Steinflüchen erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, so wird bekannt gemacht, daß die vorerwähnten Steinarbeiten in allen Fällen, wo dieselben auf andere Räumlichkeiten nicht verwiesen werden können, auf den für den freien Verkehr bestimmten Straßen und Plätzen künftig nur dann gestattet werden sollen, wenn die zum Schutze der Passanten erforderlichen Vorrichtungen durch Bretverschlag oder, wie dies bei Legung von Trottoirs genügen würde, durch Aufstellung eines genügend hohen Schirmes getroffen sind. Zugleich wird bemerkt, daß hierdurch die schon bisher bestandene Einrichtung, nach welcher die Benutzung öffentlicher Räumlichkeiten von besonderer Genehmigung des hiesigen Stadtraths abhängig ist, in keiner Weise eine Abänderung erleidet, sowie daß Zuwiderhandlungen Geld- und nach Befinden Haftstrafe nach sich ziehen werden. Dresden, den 3. Novbr. 1862 u. d. 1. April 1865.

3) Bekanntmachung, das Abladen und Zerkleinern des Holzes und das Abwerfen und Einbringen der Kohlen in den Straßen hiesiger Stadt betreffend, erlassen in Gemeinschaft mit dem Stadtrath am 4. Mai 1866.

1. Zu allmählicher Anbahnung eines freieren Verkehrs wird vorläufig während der Jahrmärkte und Christmärkte das Abladen und Zerkleinern des Brennholzes in nachstehenden Straßen der Altstadt und Neustadt, nämlich:

A. in Altstadt: a. Schloßstraße, b. Sophienstraße, c. Wilddrufferstraße, d. Wallstraße, e. Schefelgasse, f. Webergasse, g. Zahngasse, h. Breitenstraße, i. Seestraße, k. Schreiberstraße, l. Kreuzstraße, m. große Schießgasse, n. Landhausstraße, o. Sporerstraße, p. Rosmaringasse, q. Frauenstraße, r. Badergasse, s. Galeriestraße und t. Altmarkt; B. in Neustadt: u. große Meißner Straße, v. kleine Meißner Gasse, w. Heinrichstraße und x. Hauptstraße unbedingt verboten.

2. Auch ist an den großen Markttagen der Wochenmärkte, also in der Regel und sobald nicht einfallende Buß- und Festtage eine Aenderung veranlassen, Montags und Freitags bis Nachmittags 2 Uhr das Abladen und Zerkleinern des Brennholzes in den bezeichneten Straßen der Altstadt untersagt.

3. Ueberhaupt aber und zu allen Zeiten ist das Abladen und Zerkleinern des Brennholzes nur innerhalb einer Straßenbreite von 3 Ellen, von der Fußgahngbahn an gerechnet, erlaubt, auch dabei die Fußgahngbahn selbst freizulassen.

4. Das Abwerfen der Holzscheite von den Wagen bleibt auch künftig schlechterdings verboten; es hat vielmehr das Abladen des Holzes stets durch zwei Personen, die sich die Scheite vorsichtig zureichen u. ordentlich aufschichten, dergestalt zu erfolgen, daß der vor- oder zurückerückende Wagen niemals über die Holzhaufen selbst zu gehen genöthigt werde.

5. Beim Spalten größerer Scheite oder Stöcke sind dieselben durchaus nicht mit der Art dergestalt in die Höhe zu heben und zu schwingen, daß die Stücken herumspringen, sondern lediglich mit dem Keile auseinander zu treiben.

6. Beim Abwerfen der Kohlen ist ebenfalls die Fußgahngbahn schlechterdings freizuhalten und das Einschleudern der Kohlen von der Straße über das Trottoir in die Souterrains oder Keller ist verboten.

7. Die zum Abladen auf hiesigen Straßen und öffentlichen Plätzen bestimmten Kohlen sind in gehöriger, die Entstehung von Staub verhindernder Maße anzufeuchten.

8. Sofort nach Entfernung der Kohlen ist die Reinigung der Straße und nach Befinden der Fußgahngbahn zu bewirken.

9. Die Frage: ob und inwieweit künftig in Beziehung auf das Abladen und Zerkleinern von Kohlen ähnliche Vorschriften, wie die hinsichtlich des Abladens und Zerkleinerns des Brennholzes getroffen worden, zu ertheilen sein werden? bleibt der späteren, von der weiteren Gestaltung der Verkehrs-entwicklung abhängigen Erwägung vorbehalten.

10. Diejenigen, welche sich Uebertretungen gegen die vorstehend unter 1. bis mit 8. gegebenen Vorschriften zu Schulden kommen lassen, werden mit einer Geldbuße bis zu Zwanzig Thalern belegt werden.

4) In neuerer Zeit ist mehrfach wahrzunehmen gewesen, daß bei Anbringung von Außenschirmen (sogen. Markisen) vor den Gewölbefenstern, und namentlich von solchen neuer Construction, welche mit einem sogenannten Schieber oder Läufer versehen sind, die wiederholt und zuletzt unter dem 7. Juni vorigen Jahres hierüber veröffentlichten Vorschriften unbeachtet gelassen worden sind. Die K. Polizeidirection sieht sich daher veranlaßt, die gedachten Vorschriften im Nachstehenden nochmals in Erinnerung zu bringen. 1) Außenschirme (sogen. Markisen) dürfen vor den Gewölbefenstern nur dergestalt angebracht werden, daß die zu deren Aufspannung erforderlichen Stangen 90 Zoll von dem Trottoir ab gerechnet befestigt werden, und zwar muß diese Entfernung sowohl am Punkte der Befestigung am Gebäude, als auch am vorderen Ende der Stangen vorhanden sein; 2) die Länge der Seitenstangen hat sich in allen Fällen nach der Breite des Trottoirs in der Weise zu richten, daß letzteres von der Markise nicht überragt wird; 3) die Leinwand der Außenschirme, beziehentlich die daran angebrachte Fransens- und sonstige Verzierung, darf, wenn die Außenschirme aufgespannt sind, nicht mehr als 3 Zoll über die Seiten- und Frontstangen herabhängen. Hiernächst will die K. Polizei-Direction zwar das fernere Anbringen, beziehentlich die Beibehaltung sogenannter